Allgemeine Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Holzverkäufe durch den Magistrat der Stadt Butzbach

Gültig ab dem 01.07.2023

Version 1.0

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich 2
§ 2 Verkaufsverfahren, Verkaufsarten 2
§ 3 Holzkaufverträge, Vorleistung, Aufrechnungsverbot 3
§ 4 Vermessung, Mengenabweichungen 3
§ 5 Vorverkauf auf dem Stock 3
§ 6 Nachverkauf frei Waldstraße/ Bestand 4
§ 7 Eigentumsvorbehalt 4
§ 8 Rügeobliegenheit, Gewährleistung, Lieferverzug, Haftung 5
§ 9 Holzabfuhr, Waldschutzmaßnahmen 6
§ 10 Verkehrsrisiko, Nutzung von Waldwegen 6
§ 11 Forstschäden, Zwangsanfälle, Höhere Gewalt, Lieferausgleich 7
§ 12 Rechnungsstellung, Zahlungsfrist, Allgemeiner Zahlungstag (AZT), Zahlungsverzug 7
§ 13 Zahlungsarten, Zahlungseingang 8
§ 14 Gerichtsstand, Vertraulichkeit, Schriftform 8

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen (AVZB) gelten für alle Holzverkäufe durch die Stadt Butzbach vertreten durch den Magistrat der Stadt Butzbach, nachfolgend Stadt genannt, unter der Voraussetzung, dass der Käufer ein Unternehmer (§ 14 BGB) oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

(2) Die Stadt arbeitet und leistet ausschließlich auf der Grundlage und Geltung dieser AVZB. Jegliche Geschäftsbedingungen des Käufers, insbesondere diesen AVZB entgegenstehenden, vertragsändernden oder erweiternden Bedingungen des Käufers, wird widersprochen. Solche werden nur ausnahmsweise und nur dann wirksam, wenn die Stadt diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

§ 2 Verkaufsverfahren, Verkaufsarten

(1) Die Verkaufsverfahren unterscheiden sich nach dem Verfahren der Preisbestimmung. Die Verkaufsarten unterscheiden sich nach dem Zeitpunkt des Einschlages im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss:

1. Vorverkauf
   a) ohne Einschlag: Der Verkauf auf dem Stock ist der Verkauf von stehenden Bäumen zum Einschlag, Aufarbeitung und Abtransport durch und auf Kosten des Käufers.

2. Nachverkauf
   a) Verkauf frei Waldstraße: Das aufgearbeitete Holz lagert abfahrbereit für den Kunden an der Waldstraße.
   b) Verkauf im Bestand: Das Holz lagert umgeschnitten im Bestand und muss vom Kunden selbst abfahrbereit aufgearbeitet werden.

3. Der Käufer ist zur Bezahlung und Abfuhr des Holzes verpflichtet. Zur Abfuhr berechtigt ist er nur nach vorhergehender Zahlung gemäß den nachstehenden Bedingungen.

§ 3 Holzkaufverträge, Vorleistung, Aufrechnungsverbot

(1) Angebote von der Stadt sind bis zum Abschluss des Holzkaufvertrages freibleibend.

(2) Der Holzkaufvertrag kommt durch Einigung über Art, Menge und Preis des Holzes zustande. Der Kaufpreis ist für die jeweilige Maßeinheit zu vereinbaren.

(3) Der Käufer ist vorleistungspflichtig. Die Übernahme des Holzes erfolgt gegen Vorauszahlung.

(4) Die Aufrechnung des Käufers gegen Kaufpreisforderungen von der Stadt ist ausgeschlossen, es sei denn, die zur Aufrechnung gestellte Forderung ist unstreitig oder rechtskräftig festgestellt.

§ 4 Vermessung, Mengenabweichungen

Bei Berechnung des Verkaufspreises nach Menge erfolgt die Ermittlung der zu berechnenden Menge durch Vermessung. Die Vermessung der Liefermengen bei Vorverkäufen und bei Nachverkäufen erfolgt in der Regel forstseitig, außer es wurde mit der Stadt ein anderes Aufmaß im Einvernehmen abgestimmt.

(1) **Forstseitige Vermessung der Liefermenge**

Sofern nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart ist, erfolgt die forstseitige Vermessung auf der Grundlage der RVR nebst Anlagen in der jeweils gültigen Fassung (Waldmaß).

(2) **Mengenabweichungen beim Vorverkauf**

Beim Vorverkauf wird das zur Vertragserfüllung ausgewählte Rohholz im Wald bereitgestellt. Aufgrund der Ausformung dieses Naturproduktes kann es zu Abweichungen zwischen der im Vertrag festgelegten (Vertragsmenge) und der bereitgestellten Menge (Verkaufsmenge) kommen. Der Käufer ist verpflichtet, die tatsächliche Verkaufsmenge abzunehmen und ohne Abzug zu zahlen, soweit diese die Vertragsmenge pro Sortiment nicht um mehr als 10 %, beim Verkauf auf dem Stock, über- oder unterschreitet. Vertragsmenge ist bei allen vereinbarten Rahmen- oder Einzelverträgen die gesamte vereinbarte Vertragsmenge.

§ 5 Vorverkauf auf dem Stock

Der Verkauf auf dem Stock erfolgt nach den Vereinbarungen des jeweiligen Kaufvertrages. Beanstandungen äußerlich erkennbarer Mängel und berechtigte Änderungswünsche hinsichtlich Aushaltung, Beschaffenheit, Bezeichnung, Holzart, Lage, Maße, Menge, Sortierung, Qualität und

Vorhandensein hat der Käufer unverzüglich bei Beginn des Einschlags anzuzeigen. Nachträgliche Ersatzansprüche gegen die Stadt sind ausgeschlossen. Mit Beginn der Holzernte geht die Verkehrssicherungspflicht auf ihn über. Mit der Abtrennung des Baums vom Stock erfolgt der Gefahrenübergang des Holzes auf den Käufer.

§ 6 Nachverkauf frei Waldstraße/ Bestand

(1) Der Verkauf frei Waldstraße mit forstseitiger Vermessung der Liefermenge oder im Bestand erfolgt nach den Vereinbarungen des jeweiligen Kaufvertrages. Eine örtliche Vorzeigung des Holzes findet nur in Ausnahmefällen statt.

(2) Mit Bereitstellung erhält der Käufer die Gelegenheit, das bereitgestellte Holz in Augenschein zu nehmen (örtliche Vorzeigung).

(3) Die Bereitstellungsmeldung enthält das durch die Stadt bereitgestellte Waldmaß, eine Lagebeschreibung des Holzes. Die Vorzeigungsmeldung gilt bei Übermittlung per Mail, Telefax oder Datenübertragung am Tag der Übermittlung als zugegangen, bei postalischer Übersendung vorbehaltlich eines tatsächlich früheren Zuganges spätestens am dritten Tag nach Aufgabe zur Post.

(4) Zugleich geht mit Zugang der Bereitstellungsmeldung die Verkehrssicherungspflicht sowie der Gefahrenübergang des Holzes auf den Käufer über.

(5) Innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zusendung der Bereitstellungsmeldung kann der Käufer das Holz in eigenständigen Stichproben kontrollieren und der Stadt Beanstandungen, äußerlich erkennbarer Mängel bzw. berechtigte Änderungswünsche hinsichtlich Aushaltung, Beschaffenheit, Bezeichnung, Holzart, Lage, Maße, Menge, Sortierung, Qualität und Vorhandensein anzeigen. Ausgenommen hiervon sind Mängel, die nach dem Gefahrenübergang entstanden sind. Die Stadt teilt dem Käufer mit, ob und in welchem Umfang die Beanstandungen äußerlich erkennbarer Mängel bzw. die Änderung anerkannt werden. Nachträgliche Ersatzansprüche gegen die Stadt sind ausgeschlossen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

(1) Mit dem Gefahrenübergang erlangt der Käufer Mitbesitz an dem Holz. Bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen auslaufenden Geschäftsbeziehungen bleibt das Eigentum am Holz der Stadt vorbehalten.

(2) Der Käufer darf den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter, Besitzwechseln und eigenem Sitzwechsel hat der Käufer die Stadt unverzüglich in Textform zu benachrichtigen.

§ 8 Rügeobliegenheit, Gewährleistung, Lieferverzug, Haftung

(1) Das Holz wird im augenscheinlichen Zustand verkauft. Die Stadt gewährleistet die korrekte Anwendung der gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Bedingungen.

(2) Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB), so hat der Käufer das Holz unverzüglich zu untersuchen und Mängel schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Käufer die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt. Beginnt der Käufer mit dem Bewegen, Bearbeiten oder der Abfuhr des beanstandeten Holzes, ohne zuvor den Mangel schriftlich anzuzeigen oder beanstandet er den Mangel im Übrigen nicht frist- oder formgerecht, verliert er seinen etwaigen Gewährleistungsanspruch. Auf die vorstehenden Regelungen kann sich die Stadt nicht berufen, wenn der Mangel arglistig verschwiegen wurde.

(3) Der Haftungsausschluss gilt für die Stadt auch bei dem Befall von Eichenprozessionsspinner, wenn folgende Begebenheiten zutreffen:

(a) Das Holz wurde im gewöhnlichen Geschäftsgang durch den zuständigen Beauftragen/ fachkundige Person des jeweiligen Waldbesitzer kontrolliert (Nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Einzelfall ein Befall nicht erkannt bzw. ein Befall vorhanden ist).

(4) Die Stadt und der jeweilige Waldbesitzer haftet daher nicht für Schäden gegenüber Kunden oder Dritten und schließt insoweit eine Haftung für Schadensansprüche einschließlich eines entgangenen Gewinnes, aus. Dies trifft nicht zu, wenn vorsätzlich oder grob-fahrlässig durch die Stadt, oder den durch den Waldbesitzer beauftragte fachkundige Person verursacht wurden.

(5) Bei denen im Vertrag ohne Hinweis auf einen Fixtermin angegebenen Terminen handelt es sich um einen voraussichtlichen Zeitrahmen. Sofern zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse, Zwangsanfälle oder Katastrophenfälle oder sonstige Fälle höherer Gewalt die Lieferung durch die Stadt erschweren oder vorübergehend unmöglich machen, verlängern bzw. verschieben sich die Liefer- und Leistungsfristen um den Zeitraum der Unterbrechung.

(6) Macht der Käufer Nacherfüllung geltend, ist die Stadt zur Beseitigung des Mangels oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Bevor der Käufer im Falle eines Mangels vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern kann, hat er der Stadt Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben.

(7) Nach erfolgloser Nacherfüllung kann der Käufer nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Weitere Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Schadenersatz oder Ersatz sonstiger Aufwendungen sind daneben ausgeschlossen. Der Ausschluss von Ansprüchen auf Schadenersatz gilt nicht für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und nicht für sonstige Schäden, soweit letztere auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt oder der fachkundigen beauftragten Person auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines ihrer gesetzlichen Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter beruhen.

§ 9 Holzabfuhr, Waldschutzmaßnahmen

(1) Bei Abfuhr ohne Zahlungseingang, ist die Stadt berechtigt, die Abfuhr zu stoppen und auf Kosten des Käufers Sicherungsmaßnahmen zu veranlassen.

(2) Das Holz ist grundsätzlich innerhalb von 12 Monaten nach Bezahlung abzufahren. Die Abfuhrfrist kann aus wichtigen Gründen von der Stadt verkürzt oder verlängert werden, insbesondere wenn vom verkauften Holz oder der Abfuhr erhebliche Gefahren bzw. Nachteile für die Stadt oder Dritte zu befürchten sind.

(3) Wird das Holz nicht fristgemäß abgefahren, kann die Stadt den Käufer schriftlich auffordern, innerhalb einer angemessenen Nachfrist sämtliches Holz abzufahren. Wird die Nachfrist überschritten, ist die Stadt befugt, das nicht abgefahrene Holz auf Kosten des Käufers an eine geeignete Stelle zu transportieren, zu lagern und ggf. eine phytosanitäre Schutzbehandlung durchzuführen. Für die Dauer der Lagerung ist die Stadt darüber hinaus berechtigt, ein Entgelt zu erheben. Die Stadt haftet nicht für Verluste oder Wertminderungen, die während der Abfuhr oder des Lagerns eintreten. Wird das Holz auch nach gesetzter Nachfrist nicht abgefahren, ist die Stadt berechtigt einen Weiterverkauf (§ 19) vorzunehmen.

(4) Im waldschutzrelevanten Zeitraum (01.04. bis 30.09.) ist nur noch der Transport des Holzes möglich. Eine Aufarbeitung mittels Motorsäge ist zu unterlassen und kann von der Stadt oder einer fachkundigen beauftragten Person sofort unterbunden werden. Die Stadt kann den Zeitraum in angemessenen Rahmen erweitern.

§ 10 Verkehrsrisiko, Nutzung von Waldwegen

(1) Der Käufer oder seine Beauftragten benutzen die Forstwirtschaftsflächen und -wege sowie die Holzlagerplätze auf eigene Gefahr.

(2) Waldwege sind schonend und höchstens mit einer Geschwindigkeit von 30 km/h zu befahren. Sie dürfen durch den Käufer oder seine Erfüllungsgehilfen nicht länger als unbedingt nötig versperrt werden. Bei der Befahrung der Waldwege ist eine maximale Achslast von 10 t/ Achse einzuhalten. Es gilt die STVO und die STVZO.

(3) Verladeplätze sind nach Beendigung der Verladung von groben Rindenplacken bzw. Rindenbergen zu säubern, so dass eine uneingeschränkte Nutzung und Befahrung der Verladeplätze möglich ist.

(4) Die Stadt kann die Abfuhr auf einzelnen Waldwegen für einen bestimmten Zeitraum aus wichtigen Gründen, z.B. der Gefahr erheblicher Wegeschädigung aufgrund ungünstiger Witterung, beschränken oder vollständig untersagen. Abfuhrfristen verlängern sich in diesem Fall automatisch um den Zeitraum der Unterbrechung.

§ 11 Forstschäden, Zwangsanfälle, Höhere Gewalt, Lieferausgleich

(1) Werden durch eine Rechtsverordnung im Sinne von § 1 Abs. 1 des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes Einschlagsbeschränkungen für das Bundesland Hessen oder Teile davon erlassen (Katastrophenfall), so kann die Stadt seine vertragliche Lieferverpflichtung entsprechend dem in der jeweiligen Rechtsverordnung genannten Prozentsatz und für die genannten Holzartengruppen senken.

(2) Die Stadt kann die Lieferung des vereinbarten Holzes zurückhalten, wenn vorübergehend Ereignisse eintreten, die eine Lieferung aufgrund von Zwangsanfällen oder sonstigen Fällen höherer Gewalt unmöglich machen. Sind derartige Ereignisse dauerhaft, entfällt die Leistungspflicht der Stadt, ohne dass dem Käufer daraus Nacherfüllungs- oder sonstige Schadenersatzansprüche zustehen.

§ 12 Rechnungsstellung, Zahlungsfrist, Allgemeiner Zahlungstag (AZT), Zahlungsverzug

(1) Die Stadt stellt die Rechnung:

- innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Bereitstellungstermin oder einem gleichgestellten Zeitpunkt.
- Bei Lieferungen mit kundenseitiger Vermessung der Liefermenge nach Vorlage der Vermessungsergebnisse oder nach Fristablauf.

(2) Bei Verkauf von Holz, welches auf der Grundlage forstseitiger Vermessung in Rechnung gestellt wird, beträgt die Zahlungsfrist 28 Kalendertage nach Datum der Rechnung. Diese Zahlungsfrist kann auf Wunsch

(3) des Käufers in Ausnahmefällen einmalig auf 56 Kalendertage nach Datum der Rechnung erweitert werden. Der Käufer hat dies rechtzeitig, jedoch vor Ablauf der Zahlungsfrist schriftlich zu beantragen.

(4) Der letzte Tag der Zahlungsfrist ist der Allgemeine Zahlungstag (AZT). Mit Ablauf des AZT kommt der Käufer in Verzug, ohne dass es einer weiteren Mahnung bedarf. Die Stadt berechnet Verzugszinsen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

§ 13 Zahlungsarten, Zahlungseingang

(1) Die Rechnung ist durch Einzahlung bzw. Überweisung auf eines der in der Rechnung angegebenen Konten zu bezahlen. Schecks, Wechsel o.ä. werden nicht akzeptiert.

(2) Als Tag des Zahlungseinganges gilt bei Überweisung und Einzahlung der Tag der Konto-Gutschrift.

(3) Sämtliche im Zusammenhang mit der Übermittlung von Holzkaufgeld aus dem Ausland anfallenden Gebühren etc. gehen zu Lasten des Käufers.

§ 14 Gerichtsstand, Vertraulichkeit, Schriftform

(1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für aller Rechtsstreitigkeiten ist das Amtsgericht Gießen. Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts Anwendung.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig zur Vertraulichkeit in Bezug auf die Vertragsvereinbarungen im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung und insbesondere zur Geheimhaltung von Lieferbedingungen, Preisen und allen wirtschaftlichen und technologischen Informationen bezüglich Geschäftsstrategien und Produktion. Diese Verpflichtung gilt auch nach Vertragserfüllung und Beendigung der Geschäftsbeziehung fort.

(3) Änderungen oder Ergänzungen, die von diesen Bedingungen oder von Vereinbarungen in Rahmen- oder Einzelverträgen abweichen, bedürfen der Schriftform.